

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für alle Geschäftsbeziehungen mit

Weissunternehmensmanagement e. K. (kurz WEISS-UM)
Mathias Weiß
Bahnhofstraße 21
24211 Preetz
Tel. 04342 – 76 90 66
Fax: 04342 – 76 90 65
eMail: info@weiss-um.de
Steuer- Nr. 26 194 00072
(Gemeindekennzahl 01057062 GewA 1 – Stadt Preetz)

gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der WEISS-UM und für sämtliche Verträge der WEISS-UM mit den Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der WEISS-UM angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen.

(2) Soweit Beratungsverträge oder -angebote der WEISS-UM schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

§ 2 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

Um WEISS-UM die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde WEISS-UM zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in der Geschäftsbeziehung mitarbeiten wie folgt:

(1) Sämtliche Fragen der WEISS-UM über werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der WEISS-UM über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind und für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

(2) Die WEISS-UM wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für die Leistungen der WEISS-UM sein können.

(3) Von der WEISS-UM etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der WEISS-UM unverzüglich mitgeteilt.

(4) WEISS-UM werden Softwareprogramme kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

(5) WEISS-UM erhält die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Handlungsvollmachten, sofern sie für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

§ 3 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

(1) Soweit keine andere individuelle vertragliche Vereinbarung getroffen ist, räumt WEISS-UM dem Kunden das Recht ein, jede Dienstleistungsvereinbarung vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung läßt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treupflichten unberührt.

(2) a. Die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung entstandenen Honorare der WEISS-UM sind abzurechnen und zu zahlen.

(2) b. Besteht keine schriftliche, vertragliche Vereinbarung so sind der WEISS-UM die erbrachten Leistungen nach Aufwand zu einem Stundensatz von 100,00€ zzgl. MwSt. zu bezahlen.

Für durch die Leistungen für den Kunden bestimmte Fahrten erhält WEISS-UM je gefahrenen Kilometer 0,40€ als Fahrkostenerstattung zzgl. MwSt.

Für durch die Dienstleistungen für den Kunden bestimmte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Reisekosten erhält WEISS-UM die von WEISS-UM nachzuweisenden Reise- und Übernachtungskosten zzgl. MwSt.

Diese Kosten sind dem Kunden unverzüglich nach Beendigung der Geschäftsbeziehung von WEISS-UM zu berechnen.

Hiermit sind Geschäftskosten wie Briefpapier, Umschläge, Rechnungsformulare, Verpackungsmaterial etc. abgegolten, jedoch sind Portokosten der WEISS-UM zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen aus Abschnitt (2) a. und (2) b. sind entsprechend anzuwenden, wenn die WEISS-UM den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluß rechtswirksam beendet hat.

(4) Bei Vertragsende werden von WEISS-UM alle Unterlagen an den Kunden zur Entlastung übergeben, sofern die vereinbarten Pauschalen gemäß §4 (2) a. und (2) b. in vollem Umfang gezahlt sind.

§ 4 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

(1) WEISS-UM kommt mit Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und WEISS-UM die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat WEISS-UM höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluß nicht vorhersehbar waren und WEISS-UM die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.

Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen WEISS-UM mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von WEISS-UM verursacht worden sind.

(2) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist WEISS-UM berechtigt, die Erfüllung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse die Leistung der WEISS-UM dauerhaft unmöglich, so wird die WEISS-UM von den Vertragspflichten frei.

(3) a. Rechtliche und steuerliche Beraterleistungen werden durch WEISS-UM nicht erbracht.

(3) b. WEISS-UM führt nur Tätigkeiten gemäß §6 Nr. 3 und 4 StBerG. aus. WEISS-UM erstellt und prüft keine Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen und Bescheide. Bei Jahresabschlussbesprechungen und bei Prüfungen der Unterlagen durch die Behörden nimmt WEISS-UM auf Wunsch des Kunden teil und unterstützt den Kunden oder dessen Steuerberater.

§ 5 Haftung

(1) Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, daß der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt (2). nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der WEISS-UM ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen.

(2) WEISS-UM haftet für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von WEISS-UM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen.

(3) Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen WEISS-UM verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluß der vertragsgemäßen Tätigkeit.

(4) Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von WEISS-UM mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.

§ 6 Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

(1) Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der WEISS-UM gilt nur deutsches Recht.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber WEISS-UM keine Wirkung, selbst wenn WEISS-UM ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Ort der zentralen Niederlassung von WEISS-UM .

(2) Gerichtsstand für alle Klagen gegen WEISS-UM ist Plön. Für Klagen der WEISS-UM gegen den Kunden ist Plön gleichfalls Gerichtsstand.

§ 8 Salvatorische Klausel:

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB´s ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB´s einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten diese AGB´s eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB´s unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB´s nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in den AGB´s enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der AGB´s bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.